

(3) Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, unterliegen im Verteidigungszustand der Wehrpflicht.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung bestimmt die zur Vorbereitung der Einberufung im Verteidigungszustand notwendigen Maßnahmen.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Durchführungsbestimmungen oder militärische bzw. innerdienstliche Bestimmungen zu dieser Anordnung erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsordnung) (GBl. I S. 13)
- b) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung (GBl. I S. 5)
- c) die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Januar 1965 über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) (GBl. I S. 75)
- d) die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. April 1962 zur Erfassungsordnung, Musterungsordnung und Reservistenordnung (GBl. II S. 241)
- e) die Erste Durchführungsbestimmung vom 12. März 1965 zur Musterungsordnung*
- f) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. November 1965 zur Erfassungsordnung (GBl. II S. 801)
- g) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. November 1965 zur Musterungsordnung (GBl. II S. 802).

Berlin, den 30. Juli 1969

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates**

W. Ulbricht

den Beteiligten direkt zugestellt

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung)

vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 34 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) und des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175) wird zur Durchführung der §§ 26 bis 30 des Wehrpflichtgesetzes und des § 2 des Verteidigungsgesetzes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Ungediente Reservisten sind Wehrpflichtige mit Beginn des 18. Lebensjahres bis zur Einberufung zum aktiven Wehrdienst, zum Wehrrsatzdienst oder zum Reservistenwehrdienst.

(2) Gediente Reservisten sind Wehrpflichtige, die aktiven Wehrdienst, Wehrrsatzdienst oder Reservistenwehrdienst geleistet haben.

(3) Wehrpflichtige, die vom Wehrdienst ausgeschlossen sind, zählen für die entsprechende Zeit nicht zur Reserve der Nationalen Volksarmee. Die Festlegung nach § 31 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes wird davon nicht berührt.

(4) Weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die freiwillig gemäß § 7 Abs. 4 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung vom 14. Januar 1966 (GBl. I S. 45) aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder Dienst in den Organen des Wehrrsatzdienstes geleistet haben, sind bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres den gedienten Reservisten gleichgestellt. Sie unterliegen nicht der Mitteilungspflicht über Veränderungen zur Person nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes.

§ 2

(1) Durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes oder des Wehrrsatzdienstes wird die Zugehörigkeit zur Reserve unterbrochen.

^(2) Mit der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Wehrrsatzdienst werden die Wehrpflichtigen in die Reserve der Nationalen Volksarmee versetzt.

(3) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee oder der Organe des Wehrrsatzdienstes werden mit dem zuletzt geführten bzw. mit dem bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder Wehrrsatzdienst erhaltenen Dienstgrad in die Reserve der Nationalen Volksarmee versetzt.

Reservistenwehrdienst

§ 3

(1) Der Reservistenwehrdienst wird in der Regel in der Nationalen Volksarmee durchgeführt.

(2) Der Reservistenwehrdienst kann auch in den Organen des Wehrrsatzdienstes geleistet werden. Für die Dauer des Reservistenwehrdienstes in diesen Organen gelten für die Ableistung des Fahneneides, die